

Gesetzgebung in Gewerbsfachen habe bis jetzt vieles Gut zu Tage gefördert, welches auf das Dankbarste anzuerkennen sei; aber noch sehr viele Seiten dieses großen Gebietes seien damit keineswegs erschöpft und auch wo es bestimmte neuere Normen gebe, bleibe für die Behandlung des Einzelnen noch viel Gelegenheit zu wissenschaftlichen Erörterungen und zu Mittheilungen aus der Praxis.

Diese Betrachtungen nun haben Veranlassung zu dem Versuche gegeben, ein solches wissenschaftliches und praktisches Organ unter dem Titel:

**Gewerbrechtliche Mittheilungen für Deutschland** in's Leben zu rufen. Die Tendenz desselben im Allgemeinen solle sein: einerseits den gebildeten Technikern Gelegenheit zu näherer Einsicht in die für unmittelbar berührenden Rechtsverhältnisse, den Juristen aber Gelegenheit zu geben, sich über manches mehr Technische zu unterrichten. Diese Zeitschrift sei daher für beide Stände bestimmt, wie sie aus beiden auch tüchtige Männer zu ihren Mitarbeitern berufen wird.

Insbefondere solle sie nun enthalten:

- I) größere Abhandlungen aus dem Gewerbsrechte (zur Erörterung der Wissenschaft und Praxis derselben);
- II) Berichte über Fortschritte der gewerbrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland (zur Erläuterung der gesetzlichen Verordnungen);
- III) Gewerbrechtliche Mittheilungen aus dem Auslande, zur Einsicht in die Fortschritte des gemeinsamen deutschen Vaterlandes (zur Vergleichung mit den deutschen Rechten), und
- IV) Kürzere Notizen (Correspondenzen, literarische Anzeigen u. dergl.)

Von der Nützlichkeit eines derartigen Unternehmens hält man sich vollkommen überzeugt und erwartet die besten Resultate.

In der folgenden Versammlung übergibt derselbe Herr Vortragende als Geschenk für die Bibliothek des Vereins ein Werkchen unter dem Titel:

„Das Wissenswürdige aus dem Sächsischen Baurechte für Architekten, Maurer- und Zimmermeister, Mühlenbauer, Brunnen- und Röhrenmeister, und die Sächsische Verordnung, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken für solche betreffend, vom 14. Januar 1842 nebst den dazu gehörigen Instructionen, aus den Landtagsverhandlungen erläutert. Herausgegeben von einem Bauverständigen in Gemeinschaft mit einem praktischen Rechtsgelehrten. Leipzig, Verlag von A. F. Böhme, 1842.“

Es wird von demselben darauf hingewiesen, daß es unsere so erleuchtete als väterlich gesinnte Staatsregierung sich alles Ernstes angelegen sein lasse, das nützlich befundene Alte mit dem zeitgemäßen Neuen zu vereinigen, ohne daß dadurch das Wohl des Einzelnen so wie des Ganzen aus den Augen gelassen werde; dies gehe auch hier wiederum aus dieser Verordnung sehr deutlich hervor, wie denn auch Seite 28 und 29 gesagt wird:

„Man kann in der That, wie es auch in der Ständeversammlung mehrfach ausgesprochen worden ist, eine Ver-

ordnung mit Freuden begrüßen, welche, weit entfernt, in die Rechte der Innungen störend eingreifen oder den Erwerb der Bauhandwerker im Allgemeinen beeinträchtigen zu wollen, nur die Absicht hat, auf eine den Fortschritten der neuern Zeit in der technischen Vervollkommnung des Maurer- und Zimmerhandwerks so wie der mechanischen Baugewerke entsprechenden Weise, die Anforderungen an die Meister dieser Gewerbe um so viel höher zu stellen, als es das Interesse und die Wohlfahrt des Publicums und andererseits der Rang verlangt, den sie selbst als Innungsmeister einnehmen sollen. Nur der Uebergang zu dieser höhern würdigen Stellung hat seine unverkennbaren Schwierigkeiten, welche bei gutem Willen der Betheiligten und unter der Voraussetzung des, auch der Instruction zufolge zu erwartenden einsichtsvollen Ermessens der Prüfungsbehörden sich glücklich werden beseitigen lassen, die mit der Zeit und mit der allgemeiner werdenden Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung immer mehr und mehr von selbst verschwinden werden und von denen sich mit ziemlicher Gewisheit voraussehen lassen dürfte, daß nach 30—40 Jahren keine einzige Spur von ihnen mehr vorhanden sein werde.“ Weiter heißt es: „Nach den in den königl. preuß. Staaten bestehenden Vorschriften sind nächst den Gewerben der Maurer- und Zimmerleute, auch andere Bauhandwerker, wie Brunnen- und Röhrenmeister, die Mühlenzeugarbeiter u. s. w. der Bedingung des Bestehens der vorschristsmäßigen Prüfung unterworfen. Es läßt sich auch das Zweckmäßige einer solchen erweiterten Maßregel an sich nicht verkennen; andererseits treffen jedoch die der Einrichtung von Prüfungen zum Grunde liegenden polizeilichen Bedenken vornehmlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute; zudem ist es gerade der Zunftverband dieser Classe der Bauhandwerker, welcher eine veränderte Einrichtung in der zeitherigen Modalität der Meisterprüfungen nach den damaligen höhern Anforderungen an die Intelligenz und technische Zuverlässigkeit eines Baugewerkes auch in polizeilicher Hinsicht als höchst nöthig motivirt, während zu einer Ausdehnung der vorsehenden Maßregel auf die nicht zünftigen Gewerbe der Brunnen- und Röhrenmeister, so wie der Mühlenzeugarbeiter weder die bestehende Gesetzgebung noch das Bedürfnis in obigen Beziehungen ein Anhalten giebt, besonders da durch die Errichtung mittlerer Gewerbschulen die Verbreitung mechanischer Kenntnisse auch rückichtlich letztgenannter Gewerbe wesentlich gefördert werden dürfte.“

„Allein schon die Deputation der ersten Kammer macht den Vorschlag, eine facultative Prüfung der letztgenannten Personen einzurichten, indem sie bemerkte, daß das Gewerbe der Brunnen- und Röhrenmeister, namentlich in größeren Städten, auch so wichtiger Natur sei, daß es wünschenswerth sein dürfte, wenn dem Publicum die Gelegenheit geboten würde, bei Auswahl von dergleichen Handwerkern auf Geprüfte das Augenmerk richten zu können; einen Zwang hierbei anwenden zu wollen, scheinbar übrigens schon darum nicht ganz thunlich, weil jenes Gewerbe nicht zu den Zünftigen gehöre. Aus gleichen Gründen ging der gleiche Vorschlag in Betreff der Mühlenzeug-